Werk

Titel: Scheel, Johann freiherr von Schwarzenberg

Autor: Brecht, Walther

Ort: Berlin

Jahr: 1908

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345204123_0050|log154

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

hat doch gezeigt, wie es damit steht. Plato wird von Porphyrius citiert in einem von Boethius übersetzten commentar zu den Kategorieen des Aristoteles. — s. 255 z. 20. 32 ist übersehen, dass Appendex 3 nicht an Ortwin adressiert ist. — s. 290 fufsnote. 199, 28 ist gewis nicht mit Böcking *fuisset* zu lesen. *nisi fecisset Heckman* ist germanismus: *thet Heckman (nicht), wo H. (nicht) thet.* — s. 349. so unwahrscheinlich ist das citat aus Vergil 211, 17 nicht; vgl. Thurot s. 475, z. 6 vu.

Wien, 17 november 1908. M. H. JELLINEK.

Johann freiherr zu Schwarzenberg. Von WILLY SCHEEL. Berlin, J. Guttentag, 1905. XVI u. 381 ss. — 8 m.

Seinen früheren verdienstlichen arbeiten über Joh. von Schwarzenberg hat Scheel vor drei jahren die biographie seines helden folgen lassen. oder besser gesagt, eine umfassende würdigung seiner gesamten lebensleistung: als politiker, dessen würken in ungezwungenem anschluss an die erzählung seines lebens dargestellt wird, als jurist, als schriftsteller.

Von den drei teilen des buches ist der biographisch-politische der umfangreichste. die tätigkeit Schwarzenbergs im getriebe der grofsen und kleinen machthaber Frankens, in seinen reichsherschaften Schwarzenberg und Hohenlandsberg, seine teilnahme an der ritterschaftlichen bewegung von 1507 und am bauernkrieg, seine würksamkeit in bambergischen, preufsischen, schliefslich ansbachischen diensten, vor allem aber im reichsregiment, wird klar und kurz, wenn auch nicht gerade anschaulich erzählt. die hauptsache ist der endgiltige nachweis: Schwarzenberg ist nicht nur der urheber der Bambergensis, er hat auch am Wormser entwurf der Carolina von 1521 mitgeholfen, ja den zweiten Nürnberger entwurf von 1524 in der hauptsache selbst verfasst.

Von dieser sicheren grundlage aus geht der zweite teil zur eingehnden würdigung der hauptleistung Schwarzenbergs, der juristischen, über. in einem einleitenden abschnitt über die quellen der Bambergensis constatiert Scheel, dass in der altbamberger gerichtspraxis des 15 jh.s 'und nicht in quellenmäfsig pedantischer vergleichung des lückenhaften alten stadtrechts die wahren wurzeln vieler deutschrechtlicher gedanken der Bambergensis liegen'. von den litterarischen quellen bilden die wichtigste gruppe die italienische criminalistik und ihre deutschen populären darstellungen; an zweiter stelle stehn zwei deutsche reichsgesetze (art. 47. 127 Bamb.) und die populärwissenschaftliche *litteratur* des römisch-canonischen rechts. gegenüber Brunnenmeister, nach dem Schwarzenberg diese und noch andere werke quellenmäfsig in natura benutzt haben sollte, lehrt Scheel:

Schwarzenberg hat grösstenteils mit notizen gearbeitet, die ihm je nach bedarf von seinen freunden zur verfügung gestellt wurden. diese notizen, einzelne pergamentstreifen, enthielten übersetzungen einzelner partieen aus italienischen criminalisten; mehr oder weniger verarbeitet wurden sie von Schwarzenberg seinem werke einverleibt. auf diese weise erklärt sich, warum bald aus diesem bald aus jenem juristen ein stückchen genommen ist, bestimmte quellen bei der eigenart jener populär-criminalistischen quellenlitteratur also nur selten sicher festzustellen sind. vom Corpus iuris dagegen sind Schwarzenberg nachweislich directe übersetzungen einzelner stellen geliefert worden (s. 175 ff). dem beweise dieser sätze dient der gesamte zweite teil. der hauptinhalt der schöpfung Schwarzenbergs wird auf die quellen hin durchgeprüft, und die sich hierbei ergebende gegenüberstellung deutscher und römisch-rechtlicher gedanken charakterisiert überall die ganz eigentümliche und reiche tätigkeit Schwarzenbergs auf dem gebiete des strafrechts wie des processes. von deutschrechtlichen grundanschauungen ausgehend, hat Schwarzenberg sein werk mit hilfe italienischer stellen zusammengearbeitet. beide quellenmassen halten sich im materiellen strafrecht die wage; nicht so im strafprocess, bei dem das fremdrechtliche quellenmaterial überwiegt. der tact, mit dem die beiden oft so heterogenen elemente verschmolzen und deutschen verhältnissen angepasst sind, bleibt auf immer bewundernswürdig. desgleichen die durchdachtheit und abrundung der neuen processierform, die in vollem mafse die factische anerkennung der sogleich an sie anknüpfenden folgezeit verdiente. dazu erweist die nähere untersuchung hinsichtlich der mithelfer, dass Schwarzenberg in wahrheit der verfasser, nicht blofs der redacteur der Bambergischen halsgerichtsordnung ist, ein schöpferischer juristischer schriftsteller, dem auch die form der niederschrift allein zugehört. forschungen und folgerungen, die dem fernerstehnden auch ohne die autorität Kohlers (Geleitwort s. XI—XIII) einleuchtend erscheinen.

Die würdigung Schwarzenbergs als schriftsteller geht, nach einem einleitenden hinweis auf die gewis auch für weitere kreise der deutschen renaissance bezeichnende ungelehrtheit des wissensdurstigen Ciceroübersetzers, von seiner stellung innerhalb der entwicklung der nhd. schriftsprache aus. man wird geneigt sein Scheel zu folgen, wenn er, ohne irgendwie in Schwarzenberg 'einen süddeutschen Luther auf sprachlichem gebiet' sehen zu wollen, gerade auch in dem Bamberg Georgs III jenen geheimnisvollen zusammenhang von bildung und sprache wittert, der uns bei der aufhellung des grofsen problems sicher noch lange beschäftigen wird (s. 285). ob man geradezu von einer 'süddeutschen reichssprache im 16 jh.' wird reden können, ist noch zu erweisen, auch wenn man zu ihrer annnahme geneigt ist. dass Schwarzenbergs syntax (nur diese?) auf die deutsche rechts-

sprache bis zum ende der geltung der Carolina starken einfluss geübt hat, ist ja ohne weiteres klar.

Gelegenheit zur charakteristik der sprache Schwarzenbergs bietet weiter die sich organisch anschliefsende darstellung seiner übersetzertätigkeit. hier sind die in frage kommenden hauptgesichtspuncte mit geübtem blick hervorgehoben und näherer untersuchung namentlich der stilelemente von Schwarzenbergs sprache, ihrer herkunft aus der ritter-, kirchen-, rechtssprache, der weg gewiesen.

Neben den so aufserordentlich wichtigen übersetzungen treten die selbständigen dichtungen Schwarzenbergs in die zweite reihe. sie sind insgesamt nicht mehr als mittlere vertreter bekannter litterarischer gattungen der zeit; sowol den 'Trostspruch um abgestorbene Freunde' (inzwischen von Scheel herausgegeben, Hall. neudr. 215) als namentlich das 'Büchlein vom Zutrinken' scheint mir der biograph stark zu überschätzen.

Dagegen wird man ihm bei seiner lobenden charakterisierung von Schwarzenbergs rhythmik und reimkunst ohne weiteres beistimmen. Schwarzenberg gehört in die erste reihe der metrisch sorgfältigen dichter des 16 jh.s: er hat schon 1502 im 'Trostspruch um abgestorbene Freunde', der ersten fassung des 'Kummertrost', bewust die strenge achtsilbigkeit angestrebt. infolge dieses frühen datums muss die bekannte stelle des von Szamatólski (Huttens deutsche schriften s. 127) entdeckten briefes Huttens vom 12 april 1520 dahin gedeutet worden, dass Hutten von Schwarzenberg zu metrischer regelmäfsigkeit (in ihrem gemeinsamen 'Spruch von Kaufleuten') angeregt worden ist, nicht umgekehrt, wie Sz. (s. 67) wollte: woran eine psychologische interpretation der briefstelle nie hätte zweifeln sollen. aus dieser metrischen 'schülerschaft' Huttens nun aber gleich zu schliefsen, dass Schwarzenberg Hutten die unmittelbare anregung zu deutscher schriftstellerei überhaupt gegeben habe (s. 327), ist mindestens vorderhand nicht mehr als eine vermutung, die kaum viel innere wahrscheinlichkeit für sich hat.

Ein wirkungsvoll für den schluss aufgespartes capitel behandelt die stellung Schwarzenbergs zur reformation und seine reformatorische schriftstellerei. er ist überzeugter anhänger Luthers, ohne jedoch das 'sola fide' mit gleicher ausschliefslichkeit zu betonen. in seinen praktisch-reformatorischen vorschlägen, namentlich hinsichtlich der aufhebung des mönchtums, verleugnet sich der realpolitiker nicht.

Ein gedrängtes nachwort (dem noch einige interessante actenstücke als beilagen und eine dankenswerte übersicht der drucke Schwarzenbergscher schriften folgen) präcisiert, und das ist nach den vielen einzelheiten in der tat nötig, noch einmal Schwarzenbergs bedeutung: 'in rechtlichen fragen ein führer, in religiösen ein mitstreiter, in staatlichen wenigstens auf kurze zeit der stell-